

1. Änderungssatzung

zur

Friedhofssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung am 14.12.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. Der § 10 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

Alle Grabstätten werden mit einem sichtbaren Grabnummernetikett durch die Friedhofsverwaltung versehen.

b. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. § 14 Absatz 1 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

Nutzungsrechte an Grabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

3. In § 16 Absatz 4 Nummer 2 werden nach den Worten „halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stelen“ die Worte „oder Gedenktafeln“ angefügt.

4. In § 20 Absatz 3 werden nach den Worten „Das Anbringen eines Metallschildes an den Stelen“ die Worte „oder Gedenktafeln“ angefügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 06.01.2022

Gez.

Steffen Sauerbier

Bürgermeister Stadt Roßleben-Wiehe

(Siegel)

Beschluss-Nr.: 306-18/2021

Beschlussdatum: 14.12.2021

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 21.12.2021

Bekanntmachung im Amtsboten am 28.01.2022